

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung] : Zweischichten- oder Dreischichtenbetrieb

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

12 Millionen verfügte. Bei einer solchen Ungleichheit erscheint es ganz natürlich, dass einige Gruppen nach mehrwöchentlichem Kampfe erschöpft waren, während andere noch über reichliche Mittel verfügten. Wie dem auch sei, auch in bezug auf die vorhandenen Geldmittel hat der Streik der britischen Bergleute nicht seinesgleichen in der Geschichte.

Die Lähmung der Industrie setzte, wie voraussehen war, sogleich mit dem ersten Tage ein. Eine grosse Zahl von Eisen- und Stahlwerken mussten sofort geschlossen werden, die Hochöfen von Middleborough wurden gelöscht und in Lancashire erhielten an die 60,000 Weber und Spinner die Kündigung. Eisenbahnen und Dampfschiffe reduzierten ihre Fahrtenpläne und jeder neue Tag warf Tausende von Arbeitern, besonders in der Metallindustrie, aufs Pflaster. — Die Grubenherrn hatten sich auf den Kampf vorbereitet, ihre Bureaus befestigt und allerhand Gelichter zur Instandhaltung der Pumpwerke und der Wartung der Pferde angeworben. Um Zusammenstösse der Ausständigen mit diesen Elementen zu vermeiden und die Gruben vor Ueberschwemmungen und Verfall zu schützen, fasste die Exekutive des Verbandes mit Beginn des Streiks einen Beschluss, der die schroffsten Formen des Kampfes beseitigte. *Es wurde den Verbandsmitgliedern erlaubt, die Instandhaltung der Maschinen und die Pflege der Grubenpferde zu übernehmen.* Natürlich durfte dabei keine Schaufel Kohle gefördert werden. Alles vollzog sich glatt und ruhig. Die Bergleute waren überall in gehobener Stimmung und genossen ihre Feiertage in vollen Zügen. Niemand dachte an die Möglichkeit einer längeren Dauer des Ausstandes. (Schluss folgt.)



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Zweischichten- oder Dreischichtenbetrieb.

Die im zweiten Absatz des Art. 41 im Revisionsentwurf enthaltene Bestimmung, wonach für Arbeiter, die in dauernder oder regelmässig wiederkehrender Weise Nacht- und Sonntagsarbeit leisten müssen, die Arbeitszeit innert 24 Stunden **in der Regel** nicht mehr als acht Stunden betragen darf, hat schon in der grossen Expertenkommission zu weitgehenden Auseinandersetzungen Anlass gegeben.

Während mehreren Sitzungen haben sich die Wortführer der Unternehmerverbände der Arbeiterorganisationen und der Behörden um diese Neuerung gestritten, die schliesslich in der Sitzung vom 21. Oktober 1908 mit 19 gegen 17 Stimmen aufrechterhalten blieb.

Das war eine schwache Mehrheit für die Achtstundenschicht, und nicht ohne Grund erklärte im Laufe der Debatten der seither verstorbene Fabrikinspektor Ami Campiche, man habe seitens der Fabrikinspektoren zum voraus damit gerechnet, dass diese Neuerung nicht ohne Widerstand eingeführt, respektive im Revisionsentwurf aufrechterhalten werden könne. Seither hat sich die Situation insofern verschlechtert, als die nationalrätliche Kommission in Luzern, allerdings auch mit schwachem Mehr, beschloss, an Stelle des Abschnitt 2, Art. 41, d. h. statt an der Achtstundenschicht festzuhalten, folgende zwei Bestimmungen dem Nationalrat zur Annahme zu empfehlen:

«Die Dauer der Schicht (bei Nacht- und Sonntagsarbeit) darf höchstens 12 Stunden betragen. In diese Zeit müssen für jeden Arbeiter Pausen von zusammen wenigstens zwei Stunden fallen.

Wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erheischt, wird der Bundesrat die Einteilung der Arbeitszeit in drei Schichten anordnen, wonach der einzelne Arbeiter innert 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden beschäftigt werden darf.»

Vergleicht man damit die alte Fassung, so ergibt sich, dass was dort als Regel gelten sollte, hier Ausnahme ist und vice-versa.

Dieses bedauerliche Resultat ist wohl in der Hauptsache der heftigen Opposition der Unternehmer und der erbitterten Hetze, die von der Unternehmerpresse mit geradezu grotesken Argumenten gegen die erste Fassung des Art. 41 und ebenso gegen Art. 42 geführt wurde, zu danken.

Als Betriebe mit ständiger oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit kommen unter anderem in Betracht: Gasfabriken, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Walzwerke, Salinen, Glashütten, Zement- und Kalkfabriken, Sägereien, Papierfabriken, Druckereien, Brauereien, Bäckereien etc.

Abgesehen von den Druckereien, in denen tatsächlich für Nachtarbeit die Achtstundenschicht bereits besteht, handelt es sich meist um Etablissements, bei denen die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zur Grösse der Betriebe eine recht kleine ist. Dagegen haben wir es hier fast ausnahmslos mit Arbeitern zu tun, die unter besonders ungesunden Verhältnissen schwere Arbeit verrichten müssen.

Endlich fällt hier noch als wichtiger Umstand in Betracht, dass namentlich in Zementwerken, in Sägereien, Papierfabriken, Walzwerken, Fabriken für chemische Produkte usf. vielfach unqualifizierte Arbeiter aus bauerlichen Gegenden unseres Landes, wenn nicht aus Süd-Italien oder aus Polen, beschäftigt werden, die nur selten imstande sind, sich eine Gewerkschaftsorgani-

sation zu schaffen, die ihnen wirksamen Schutz gegen Uebergriffe der Unternehmer bieten könnte.

Somit darf man die Behauptung aufstellen, dass die Mehrzahl der für Schichtenbetrieb in Frage kommenden Arbeiter des weitgehendsten gesetzlichen Schutzes doppelt bedürftig ist.

Wir erachten es daher als angezeigt, die Frage ob Zwei- oder Dreischichtenbetrieb für Nacht- und Sonntagsarbeit gelten soll, etwas näher zu beleuchten.

a) Die Argumente für den Dreischichtenbetrieb.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, dass wir hier, wie bei allen übrigen Problemen, mit denen wir uns beschäftigen, die Dinge vom Gesichtspunkt der Arbeiterinteressen und nicht von dem der Unternehmerinteressen aus beurteilen. Dagegen sei zur präzisern Orientierung noch mitgeteilt, dass wir auch der Bequemlichkeit und den originellen Launen der sogenannten bessern Gesellschaft nicht auf Kosten des Wohlbefindens der Arbeiter Konzessionen machen möchten.

Vor allen Dingen sind wir der Ansicht, dass der Mensch als vornehmstes natürliches oder — wer lieber will — göttliches Geschöpf nicht dazu bestimmt ist, während der Nachtzeit zu arbeiten. Sicher sind alle wirklichen Hygieniker mit uns einig, dass der menschliche Körper nicht darauf eingerichtet ist, die Nachtruhe zu entbehren, dass ein paar Stunden Halbschlummer am Tage die acht Stunden Schlaf, deren der normal lebende Mensch zur Nachtzeit bedarf, niemals ersetzen können.

Die Grosszahl der Arbeiter lebt sowieso in dürftigen Verhältnissen, bedarf ganz besonders dann der Fürsorge, wenn sie Arbeiten ausführen soll, die körperlich oder geistig anstrengend oder gesundheitlich gefährlich sind, was — wie wir früher hervorhoben — für alle hier in Frage kommenden Betriebe mehr oder minder zutrifft. Schon aus diesen Gründen sollte die Nachtarbeit auf das absolut unentbehrliche Mindestmass reduziert werden. Für den Arbeiter und seine Familie hat die Frage der Erhaltung der Gesundheit aber nicht bloss eine hygienische, sondern gleichzeitig eine ökonomische Seite.

Ist durch die Natur der anstrengenden und gesundheitsschädlichen Arbeit an Schmelzöfen oder Metallwalzen, in Papierfabriken, Glashütten oder in Fabriken für chemische Produkte, der Arbeiter, auch wenn er nur tagsüber in solchen Fabriken arbeitet, schon der Gefahr ausgesetzt, in kurzer Zeit seine Gesundheit oder seine Körperkraft gänzlich oder teilweise einzubüssen, so steigert sich diese Gefahr bei der Ausführung solcher Arbeit zur Nachtzeit ganz bedeutend.

Man denke nur an die Wirkungen des künstlichen Lichts für die Augen, an die Gefahr der Erkältung, die während der Nachtzeit viel grösser ist als am Tage, an die gesteigerte Unfallgefahr bei ungenügender Beleuchtung der Arbeitsräume oder der Arbeitsplätze usw.

Nimmt aber die Arbeitskraft eines Lohnarbeiters vorzeitig ab oder verschlechtert sich dessen Gesundheitszustand rapid, dann ist bald nicht nur der Arbeiter, sondern mit ihm seine Familie der Not preisgegeben. Mit den Löhnen, die heute die Fabrikarbeiter verdienen, können bekanntlich nur Hungerkünstler nennenswerte Ersparnisse machen.

Derartige Perspektiven dürften auch für Vertreter von kantonalen oder kommunalen Armenbehörden einiges Interesse bieten, denn diesen kann es wenig helfen, wenn die Grossindustriellen des Kantons oder des Orts ab und zu ein paar hundert oder tausend Franken für die Armenkasse schenken, nachdem sie durch unvernünftige Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft Dutzende, wenn nicht Hunderte von Arbeitern oder Arbeiterinnen zu Krüppeln oder zu unheilbar kranken Schwächlingen gemacht haben. Endlich werden alle, die für die Erhaltung der Familie als wichtiges Element des gesellschaftlichen Lebens sind, in der Nachtarbeit mit Recht eine grosse Gefahr für das Familienleben erblicken.

Allerdings wird der Nachtarbeiter tagsüber ein paar Stunden zu Hause sein, die soll er aber benützen, um zu schlafen, und selbst wenn nicht die ganze Zeit zu dem Zweck verwendet wird, so wird es dem Familienvater nur selten möglich sein, sich der Gesellschaft seiner Angehörigen zu erfreuen, weil die Arbeiterfrauen gewöhnlich während des Tages stark beschäftigt sind und die Kinder in der Schule sitzen oder sich lieber im Freien tummeln. Am Abend, wo in der Familie gewöhnlich das freie Gesellschaftsleben beginnt, muss der Nachtarbeiter sich von seinen Angehörigen trennen.

Aber auch sonst steckt er in der verkehrten Welt und muss nicht nur in grellem Widerspruch mit den Naturgesetzen, sondern ebenso im permanenten Kontrast zu den gesellschaftlichen Einrichtungen und Gebräuchen leben. Der Nachtarbeiter verliert schliesslich nahezu den Kontakt mit seiner gesellschaftlichen Umgebung, wenn er nicht tagsüber statt zu schlafen im Wirtshaus sitzt oder zu der Nachtarbeit in der Fabrik am Tage zu Hause auch noch arbeitet.

Dass ihm alle möglichen Vorteile und Vergnügen, die das Vereinsleben bietet oder die kommunale Einrichtungen den Bürgern bieten, entgehen, und dass es ihm sehr schwer fällt, sich politisch oder gewerkschaftlich zu betätigen, versteht sich für den Nachtarbeiter von selbst.

Man wird uns sagen, dass alle unsere Erwägungen sich eigentlich gegen die Nachtarbeit als solche überhaupt richten. Gewiss, sie stimmen ziemlich genau mit den in der Eingabe des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter betreffend Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien geltend gemachten Gründen überein. Jedenfalls sprechen sie alle dafür, dass die Nachtarbeit, wo sie nicht gänzlich zu vermeiden ist, auf das unentbehrlichste Mindestmass zu beschränken sei.

Dies ist um so eher angebracht, als die Arbeiter weder durch die Natur zur Nachtbummelei vorbestimmt wurden wie Fledermäuse, Wanzen oder Ratten, noch durch besondere Ansprüche an die Gesellschaft nur des Nachts ihre beruflichen Funktionen ausüben könnte wie Diebe, Strassendirnen, Kaffeehausbummler und Geheimpolizisten.

Es wird nun die Leser interessieren, weshalb trotz alledem die Unternehmer so sehr darauf verbissen sind, die Einführung des Dreischichtenbetriebs oder der achtstündigen Arbeitszeit für Nachtarbeiter zu hintertreiben.

Argumente gegen den Dreischichtenbetrieb.

In der grossen Expertenkommission wurde als wichtigstes Argument gegen die Achtstundenschicht die Gefahr der *ausländischen Konkurrenz* genannt.

Ausser den Wortführern der Industriellen, von denen man kaum etwas anderes erwarten durfte, war es Herr Regierungsrat Pettavel, der damals mithalf, den Teufel an die Wand zu malen, weil angeblich eine im Traverstal stehende Holzstofffabrik in ihrer Existenz gefährdet sei, wenn Aliene 2 des Artikels 41 (damals Art. 15) im revidierten Gesetz unverändert Aufnahme fände.

Seitens der Vertreter der Eisenindustriellen wurde schon früher behauptet, dass durch Einführung des Dreischichtenbetriebs die Ausgaben für Arbeitslöhne sich dermassen steigern müssten, dass die in Frage kommenden Betriebe unrentabel, wenn nicht direkt ruiniert würden.

Dass die Müllereibesitzer in ihren Eingaben für ihre Industrie ähnliche Behauptungen aufstellen, ist wohl selbstverständlich. Durch Herrn Meier, Direktor der Walzwerke in Gerlafingen, der die Einführung der Achtstundenschicht nur als eine Forderung der Hygiene betrachtet, wurden der Expertenkommission ein paar Zahlen über die voraussichtliche finanzielle Mehrbelastung der Walzwerkbetriebe bei Einführung der Achtstundenschicht genannt, von denen wir weiter unten Gebrauch machen werden.

Aus den sehr interessanten Ausführungen des Herrn Regierungsrat Pettavel seien hier nur folgende Stellen übersetzt:

« In der Meinung, im Sinne des sogenannten Arbeiterschutzes zu wirken, werden wir zum Vorteil des Auslandes veranlassen, dass eine beträchtliche Zahl von Arbeitern aufs Pflaster fliegen und anderswo Arbeit suchen müssen.

Mehrere Industrien mit kontinuierlichem Betrieb werden bei obligatorischer Einführung der Achtstundenschicht in kurzer Zeit ruiniert, wenn nicht gleiche gesetzliche Massnahmen in andern Staaten eingeführt werden.

Die Arbeitszeit auf acht Stunden reduziert in Werken wo besondere Bedürfnisse erfordern, dass die Arbeit nicht unterbrochen werde, bedeutet eine schreiende Ungerechtigkeit, eine Ungleichheit der Behandlung (— der Unternehmer — Red.) die einfach unannehmbar ist.

Wie in den Werken und Fabriken, wo man infolge spezieller Bewilligung ausser am Tage häufig während der Nacht arbeiten lässt, würden je zwei Schichten 10 Stunden arbeiten dürfen, dagegen in solchen, die ständig kontinuierlichen Betrieb haben, würden drei Schichten jede nur acht Stunden arbeiten!

Das Gesetz setzt die Dauer der Nachtarbeit auf 10 Stunden fest, wie für die Arbeit am Tage. Eine Reduktion dieser Arbeitszeit soll erst eintreten, wo es sich um gesundheitsschädliche (insalubres) Industrien handelt, oder wenn die Arbeit unter besonders schwierigen oder schlimmen Bedingungen verrichtet werden muss. »

Später heisst es:

Nicht eine Verkürzung der Arbeitszeit ist es, die für alle Fälle gleichartig in den Industrien mit kontinuierlichem Betrieb, vorzuschreiben ist, sondern im Gegenteil eine *Vermehrung der Zahl der Arbeitsstunden*, die bis auf 12 Stunden gesteigert werden dürfte für eine an Zahl beschränkte Arbeitergruppe, d. h. für Arbeiter, die die Maschinen und gewisse Vorrichtungen überwachen, die nicht ohne grossen Schaden stillstehen respektive ohne Gefahr verlassen werden dürfen. »

So spricht ein Regierungsrat über Arbeiterschutz. Das tönt ganz ähnlich wie jene Erklärung des frühern bernischen Regierungsrates Gobat, die kürzlich an einer Versammlung in Bévillard fiel, *die freisinnige Partei sollte die Abschaffung der Arbeitergewerkschaften als neues Postulat in ihr Programm aufnehmen.*

Solche Regierungsräte sollten lieber einer internationalen Vereinigung zur Förderung reaktionärer Bestrebungen, nicht aber Kommissionen, in denen man über Arbeiterschutz diskutiert, angehören.

Wie steht es nun mit der Konkurrenzgefahr seitens des Auslandes?

Selbst wenn wir annehmen, dass bisher nur für die Bergarbeiter in den grossen Industriestaaten die Achtstundenschicht durch Gesetz eingeführt ist, so steht das Argument der ausländischen Konkurrenz auf schwachen Füßen.

Entweder sind die für kontinuierlichen Betrieb in Frage kommenden schweizerischen Unternehmungen betriebstechnisch wenigstens annähernd so gut eingerichtet wie die ausländischen Konkurrenzbetriebe, und dann dürfte die durch Einführung des Dreischichtenbetriebes erlittene Einbusse, durch Ersparnis an Transportspesen, durch das dank der Organisation der Industriellen nahezu erreichte Monopol für Lieferungen im In-

land, speziell für Bund, Kantone und Gemeinden und durch etwelche Mehrleistung der betreffenden Arbeiter (*aller drei Schichten*) stark reduziert, wenn nicht ausgeglichen werden.

Andernfalls, wenn es zutrifft, dass die Existenz unserer Walzwerke schon so stark bedroht ist, wie Herr Direktor Meier von Gerlafingen erklärte, wenn Unternehmungen wie die Neuenburger Holzstoffabriken solche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen schon nicht mehr aushalten, dann darf man mit Fug und Recht annehmen, dass derartige Industrien sowieso, *also auch unter Beibehaltung der Zwölfstundenschicht*, vor der ausländischen Konkurrenz bald das Feld räumen müssen.

Wenn unsere Hochöfen im Jura nach und nach eingehen mussten, wenn einzelne Branchen der Textilindustrie oder sogar der Metall- und Maschinenindustrie von der ausländischen Konkurrenz überflügelt wurden, so wird bei näherer Prüfung der Umstände kein Mensch mehr behaupten, dass Verkürzung der Arbeitszeit oder besonders günstige Lohnverhältnisse am Niedergang solcher Industrien schuld gewesen seien.

Gewiss können Vergünstigungen im Arbeitsverhältnis, die in keinem Verhältnis zu der Rentabilität der in Frage stehenden Unternehmungen stehen, schliesslich mithelfen, die Position solcher Industrien, respektive einzelner Betriebe der Konkurrenz gegenüber zu erschweren.

Aber gerade bei den Industrien, um die es sich diesmal handelt, würde man umsonst nach solchen Vergünstigungen suchen.

Ist es nicht geradezu unmenschlich, von der Arbeiterschaft zu fordern, sie solle auf die notwendigsten Forderungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit verzichten, um einer ohnehin dem Untergang geweihten Industriebranche das Leben zu verlängern?

Die Arbeiter, die wegen der Einführung der Achtstundenschicht aufs Pflaster fliegen, wie Herr Pettavel fürchtet, fliegen früher oder später ohnedies aufs Pflaster, weil sie durch zu lange, durch zwölfstündige Arbeitszeit wacker mithelfen, die Industriekrisen herbeizuführen. Die Arbeiter solcher Betriebe, die tatsächlich nach Einführung der Achtstundenschicht eingehen, werden in andern Etablissements, die auch unter dem Regime der Achtstundenschicht florieren, bald Unterkunft finden. Uebrigens hat Herr Pettavel dieses Argument der Arbeiterfürsorge von einem Fabrikanten geliehen, der sich nicht die geringsten Gewissensbisse daraus macht, Arbeiter aufs Pflaster zu setzen, wenn sie der Gewerkschaft beitreten. Wie steht es nun mit der internationalen Verständigung, die als notwendige Voraussetzung bezeichnet wird, damit die Industriellen in die ge-

setzliche Einführung des Dreischichtenbetriebes einwilligen?

Abgesehen davon, dass mit solchen Argumenten nie ein Land, nie eine Industrie es wagen dürfte, auch nur eine einzige wirksame Massnahme zum Schutz der Arbeiter zu treffen, ist das Argument noch aus einem andern Grunde faul.

Es hat bis heute weder den Landesregierungen noch den Industriellen an der Möglichkeit gefehlt, sich über Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse oder über den Ausbau des Arbeiterschutzes zu verständigen. *Was aber bis heute seitens der Regierungen geleistet wurde, blieb weit hinter dem zurück, was fortschrittliche Länder für ihr Gebiet einführen.* Demgegenüber haben die Herren Industriellen ihre internationalen Vereinigungen oder Zusammenkünfte nur dazu benützt, sich über Massnahmen zu verständigen, *die bestimmt sind, die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu verhindern.* So offenkundige Tatsachen sollten auch Herrn Pettavel bekannt sein. Jedenfalls wollen die Arbeiter in der Schweiz lieber nicht auf diese internationale Verständigung derer warten, die selber keine 12 Stunden an Schmelzöfen, Eisenwalzen, in Zementmühlen oder in Holzstoffabriken schaffen.

Es geht aber auch nicht an, immer nur von der internationalen Konkurrenz unter Kapitalisten und Fabrikanten zu sprechen und für die wirtschaftlich Starken deshalb so weitgehende Rücksichtnahme zu fordern, während man gleichzeitig nicht nur nicht imstande ist, gegen die internationale Konkurrenz, der die Lohnarbeiter in der Schweiz ausgesetzt sind, etwas zu tun, sondern dieselbe auch von staatlicher Seite, wenigstens in Streikfällen, noch fördert.

B. Finanzielle Mehrbelastung der Betriebe.

In seinem Votum in der Expertenkommission erklärte der Direktor der Eisenwerke Gerlafingen unter andern, dass durch Einführung des Dreischichtenbetriebes die Fabrikationskosten im Walzwerk sich um 25 Prozent erhöhen würden.

In den « Schweizerischen Blättern für Handel und Industrie » * veröffentlicht Dr. P. Reinhard einen Aufsatz über dieselbe Frage und behauptet, dass die Mehrbelastung 50 Prozent der heutigen Lohnsumme einzig für die Löhne der dritten Arbeitsschicht ausmachen werde. Zudem seien aber noch Mehrkosten für vermehrtes Aufsichtspersonal, für Versicherungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeiterwohnungen etc. zu rechnen.

Das letztere bestreiten wir vollständig, absolut, weil mit dem gleichen Aufsichtspersonal ganz gut auszukommen ist, das beim Zweischichtenbetrieb vorhanden ist, weil niemand vom Unternehmer

* Siehe Schweiz. Blätter für Handel und Industrie 1912, Nr. 3, Seite 51.

die Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen fordert, wenn er solche nicht in seinem ureigensten Interesse machen will. Herr Reinhard zitiert noch Beispiele aus der chemischen Industrie, wonach die Herstellungskosten beim Dreischichtenbetrieb um 15 Prozent, und aus der Papierindustrie, wonach die Mehrkosten den Betrag übersteigen sollen, der in den letzten Jahren als Gewinn zur Verteilung gelangte.

Alle Wortführer der Industriellen, die solche Zahlenbeispiele anführten, haben sich sorgfältig gehütet, ihre Rechnungen im Detail zu demonstrieren oder über die Art der Berechnungen, auf die sie sich berufen, nähere Angaben zu machen. Wir messen daher dieser arithmetischen Beweisführung den gleichen Wert bei, wie den Berechnungen, mit denen seinerzeit bei der Beratung des ersten Fabrikgesetzes operiert wurde. Bekanntlich prophezeiten damals berufene Industrielle den baldigen Untergang der schweizerischen Fabrikindustrie, wenn das Fabrikgesetz angenommen werde.

Im vorliegenden Falle wird mit solchen Angaben noch extra Unfug getrieben, weil man seitens der Industriellen geflissentlich verschweigt, dass es sich bei der Einführung des Schichtenbetriebes in den allermeisten Fällen nur um einen Teil, häufig sogar um einen kleinen Teil der Arbeiter der Unternehmung handelt.

Man gestatte uns, hier eine Berechnung aufzustellen für ein Etablissement im Jura, das mit einem Kapital von zirka 1,2 Millionen arbeitet (1,200,000 Fr.).

In diesem Etablissement sind zurzeit etwa 140 Arbeiter beschäftigt, von denen 80 in zwei Schichten abwechselnd Tag und Nacht arbeiten.

Die Löhne dieser 80 Arbeiter schwanken zwischen Fr. 4.20 für Handlanger, Fr. 4.50 bis 4.80 für Maschinen- und Hilfspersonal und Fr. 5.20 bis Fr. 6.— für Walzer, Giesser etc. Die Gesamtlohnsumme der 80 Arbeiter, die für die Nachtarbeit in Frage kommen, beträgt somit etwa 130,000 Fr. pro Jahr, die des gesamten Betriebspersonals (unter Ausschluss der Direktoren und Werkführer, die nur ab und zu während der Nacht vorbeispazieren) beträgt rund 220,000 Fr. jährlich.

Würde der Dreischichtenbetrieb eingeführt, und der Nachtbetrieb in gleichem Umfang oder besser mit gleichstarken Schichten geführt und die 40 neu einzustellenden Arbeiter durchschnittlich gleich entlohnt wie alle bisherigen, dann würden sich die Ausgaben für Arbeitslöhne um 50 Prozent von 130,000 Fr., also nur um die Hälfte des Teils der Lohnsumme, die auf die Nachtarbeiter entfällt, steigern.

Nun aber bilden die Ausgaben für Arbeitslöhne gerade in Eisenwerken oder Metallwerken und andern, in manchen Fabriken für chemische Produkte oft nicht die Hälfte der Produktions-

kosten, namentlich wenn man die hohen Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten ausscheidet. Auch das Bureaupersonal wird ja bei der Einführung des Dreischichtenbetriebes ausser Betracht fallen.

In dem erwähnten Etablissement wurde in den Jahren 1909 und 1910 für mehr als eine Million Metalldraht, Messingblech, Platten, Stäbe und dergleichen produziert.

Nehmen wir ein mageres Produktionsergebnis an, zum Beispiel Totalwert der Jahresproduktion 900,000 Fr., und berechnen:

Wert des Rohmaterials, 25 Prozent	Fr. 225,000
Allgemeine Betriebsunkosten (Abnutzung und Unterhalt der Maschinen und technischen Anlagen, Ausgaben für motorische Kraft, Licht, Unterhalt der Gebäulichkeiten), 10 Prozent	» 90,000
Ausgaben für Arbeitslöhne der Arbeiter, 25 Prozent	» 225,000
Gehälter der drei Werkmeister	» 10,000
Gehalt des Direktors	» 16,000
Gehälter des Bureaupersonals (vier Personen, zwei weibliche)	» 16,000
Ausgaben für Porto, Frachtspesen, Transport, 5 Prozent	» 45,000
Versicherungen, Steuern, Hypothekarzinsen und Diversa, 10 Prozent	» 90,000
Total	717,000

Indem es sich hier nicht um eine Aktiengesellschaft handelte, standen uns nur die Zahlen über den Produktionswert, die Arbeitslöhne, die Transportkosten und das im Unternehmen steckende Kapital zur Verfügung. Die übrigen Zahlen sind schätzungsweise eingestellt, aber jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig bemessen. Somit blieben immer noch rund 180,000 Fr. Reingewinn für den Herrn Besitzer des Walzwerks übrig oder 15 Prozent des im Betrieb steckenden Kapitals, und das nach einem flauen Geschäftsjahr.

Nach Einführung der Dreischichtenbetriebes würden sich — unter der Voraussetzung, dass den neu eingestellten Arbeitern gleich hohe Löhne bezahlt und dass tatsächlich ein Drittel Nachtarbeiter neu eingestellt werden müssen — die Lohnkosten der Schichtenarbeiter um zirka 65,000 Fr. jährlich, das ist 50 Prozent der Gesamtlohnsumme der bisherigen Nachtarbeiter, erhöhen. Angenommen auch die Produktion würde keine Steigerung erfahren und es wären in anderer Weise gar keine Ersparnisse zu erzielen, dann würde allerdings der Gewinn um die 65,000 Fr. reduziert und der Betriebsinhaber müsste sich mit einem Jahresbenefiz von 115,000 Fr., das heisst etwa 9,5 Prozent seiner Kapitalanlagen begnügen.

Ist es nun für die Arbeiterinteressen, ist es

im Interesse der Allgemeinheit nicht besser, wenn am Orte 40 Arbeiter mehr Beschäftigung haben, die den grössten Teil ihres Lohnes dort als Konsumenten verzehren, ist es für alle nicht vorteilhafter, wenn 120 Menschen dadurch, dass sie nur 8 Stunden arbeiten, gesund und arbeitsfähig erhalten bleiben? Oder glaubt jemand im Ernst, es sei der Gesamtheit oder gar der Arbeiterschaft besser gedient, wenn der Betriebsinhaber die 65,000 Fr. für sich behält, um sie in andere Unternehmungen zu stecken, wenn er sie nicht mit seinen Angehörigen oder mit Freunden verjubeln will?

Es mag einzelne Fälle geben, wo das Resultat ungünstiger ausfällt, als wir es hier vorrechnen. Dafür wird es in der Mehrzahl der Fälle relativ viel günstiger sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens, weil die Unternehmer selber behaupten, die Nacharbeit sei mehr nur als Ueberwachungsdienst, als Präsenzzeit, denn als eigentliche Arbeitsleistung zu betrachten. Ueberall wo dies zutrifft, wird man für die Nachtzeit die Schicht etwas reduzieren können, indem die Arbeiter bei Achtstundenschicht sicher viel frischer, leistungsfähiger bleiben als bei der Zwölfstundenschicht.

Zweitens lässt sich eine Einschränkung der Schichtstärke in der Weise erzielen, dass alle Arbeiten, die nicht absolut während der Nacht geleistet werden müssen, für die Tagarbeiter reserviert bleiben.

Drittens bleiben viele Betriebe, in denen die Nacharbeiter weniger als zwei Drittel, ja sogar weniger als die Hälfte des gesamten Betriebspersonals ausmachen, wodurch die infolge der Einführung des Dreischichtenbetriebes verursachten Mehrkosten für Arbeitslöhne noch keine 5 Prozent der Gesamtbetriebskosten ausmachen werden.

Viertens trauen wir keinem Unternehmer zu, dass er allen neueinzustellenden Arbeitern gleich hohe Löhne zahlen werde wie dem länger im Betriebe tätigen Personal.

Fünftens ist eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft bei einer Reduktion der Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden früher oder später absolut sicher zu erwarten.

Man darf sich nicht vorstellen, dass diese Gründe den Unternehmern und ihren Wortführern nicht bekannt seien. Ja, die Herren haben sogar die Möglichkeit, das alles genau festzustellen. Wenn sie das nicht tun, so deshalb, weil sie *nicht wollen* die zwölfstündige Arbeitszeit preisgeben, um die Einführung der Achtstundenschicht zu ermöglichen.

Die Herren wollen eben lieber Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeiterschaft gefährdet wissen, als nur einen kleinen Teil ihres Pro-

fits zu opfern. Um ihre böse Sache zu verteidigen, führen sie als weitere Argumente an, den Unterschied zwischen Arbeitszeit und Präsenzzeit, ferner den Vorwand, dass es Arbeiter gebe, die den Dreischichtenwechsel selber nicht wünschen; wir werden im zweiten Teil unserer Ausführungen über den Dreischichtenbetrieb uns mit diesen Argumenten beschäftigen.



Herman Greulich und die schweizerische Arbeiterbewegung.

Ein Lebensbild Herman Greulichs entwerfen, heisst nichts anderes, als die Geschichte der Arbeiterbewegung unseres Schweizerlandes entrollen, Bild um Bild, wie sie sich in bunter Folge aneinanderreihen. So eng ist diese Führergestalt mit dem Werden und Wachsen unseres gewerkschaftlich, politisch und genossenschaftlich organisierten Proletariats verwoben.

Aus grossen, schöpferischen Kulturepochen wachsen grosse Menschen heraus. Menschen mit grossangelegtem Charakter, mit weitspannenden Gedanken und tiefgreifenden Ideen. Menschen, in deren Geistesleben sich widerspiegelt wie in einem Brennpunkt das Hoffen und Sehnen der Zeitgenossen.

Einer dieser Genossen ist Herman Greulich.

Aus unscheinbaren Anfängen ist mit ihm und auch durch ihn die schweizerische Arbeiterbewegung emporgestiegen zu immer grösserer kultureller Bedeutung. Sie ist geworden zu einem verheissungsvollen jungkräftigen Organismus einer werdenden neuen Gesellschaft.

Aus der Kinder- und Jugendzeit.

Die Eindrücke in der Jugendzeit prägen ihre Spuren unverwischlich dem Leben eines jeden Menschen ein. Glücklicher der Erdgeborene, dem in den Tagen seiner Kindheit ein liebevolles Mutterherz zugelächelt. Der Sonnenschein, der von ihm ausgegangen, haftet im Gemüt und erhält es ewig jung. Wenn Herman Greulich bis in sein hohes Alter sich einen unverwüsthlichen Humor bewahrt hat, so schuldet er diese Frohnatur vor allem seiner von ihm über alles geliebten Mutter.

Er war ihr erstes und blieb ihr einziges Kind, dessen Leben sie bei der Geburt, 9. April 1842, schwer hatte erkaufen müssen. Das alte Haus zur Krone am Ring in Breslau, wo des Knaben Wiege gestanden, ist heute in ein Geschäftshaus umgewandelt.

Der Tradition nach leitet die Familie ihre Abstammung aus unserem Schweizerlande her. Danach waren die Ahnen als Kolonisten gegen das Ende des dreissigjährigen Krieges in das ur-